



Fraktion Bündnis 90/Die Grünen · Rathaus · 45657 Recklinghausen

An
Bürgermeister Axel Tschersich
-im Hause-

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Recklinghausen**

Rathaus Recklinghausen
Rathausplatz 3
45657 Recklinghausen

Tel.: 02361 50 1050
B90_gruene.fraktion@recklinghausen.de

Recklinghausen, 02.04.2026

Tempo 30

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Tschersich,

hiermit bitten wir Sie, den folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine vollständige Übersicht aller im Stadtgebiet bestehenden Tempo-30-Zonen sowie aller streckenbezogenen Tempo-30-Anordnungen zu erstellen.

Diese Übersicht soll insbesondere enthalten:

- Grundlage der jeweiligen Anordnung
- Art der Anordnung (Zone / streckenbezogen)
- zeitliche Geltungsdauer
- Anlass bzw. Zweck (z. B. Schutz von Schulen/Kitas, Lärmschutz, Unfallhäufung)

Die Verwaltung wird beauftragt, für alle streckenbezogenen Tempo-30-Anordnungen im Umfeld von Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen eine einheitliche zeitliche Geltungsdauer bis 20:00 Uhr vorzuschlagen und umzusetzen, sofern keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen.

Begründung

Im Stadtgebiet bestehen zahlreiche Tempo-30-Regelungen, die auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

- Tempo-30-Zonen nach § 45 Abs. 1c StVO (dauerhaft, flächig, ohne Zeitbegrenzung)
- streckenbezogenen Tempo-30-Beschränkungen nach § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO (zweckgebunden, teilweise zeitlich begrenzt)

Gerade im Umfeld von Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen mit besonders schutzbedürftigen Personen werden streckenbezogene Tempo-30-Anordnungen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StVO ausgesprochen. Diese können zeitlich begrenzt werden, wenn der Schutzbedarf nur zu bestimmten Tageszeiten besteht.

Derzeit bestehen jedoch uneinheitliche Zeitregelungen:

- An Kindertagesstätten gilt Tempo 30 häufig nur bis 18:00 Uhr.
- An Schulen hingegen gilt die Beschränkung oftmals bis 20:00 Uhr.

Diese Unterschiede sind für Verkehrsteilnehmende schwer nachvollziehbar und führen zu vermeidbarer Unsicherheit. Gleichzeitig ist der Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen nicht strikt an institutionelle Öffnungszeiten gebunden. Viele Kinder nutzen Außenbereiche, Wege und Haltestellen auch nach 18:00 Uhr, insbesondere im Winterhalbjahr ist die Temporegelung eine wirksame Schutzmaßnahme.

Eine einheitliche Ausweitung der Geltungsdauer bis 20:00 Uhr erhöht die Verkehrssicherheit, verbessert die Verständlichkeit der Regelungen und entspricht dem Schutzzweck des § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO.

Die beantragte Übersicht schafft zudem Transparenz über die bestehende Regelungspraxis und ermöglicht eine sachgerechte, einheitliche und rechtssichere Weiterentwicklung der Tempo-30-Anordnungen im Stadtgebiet.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Schäper-Beckenbach